Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. September 2004

über die Einfuhrbedingungen für Rindersperma

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 3364)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/639/EG)

(ABl. L 292 vom 15.9.2004, S. 21)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Entscheidung 2005/290/EG der Kommission vom 4. April 2005	L 93	34	12.4.2005

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. September 2004

über die Einfuhrbedingungen für Rindersperma

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 3364)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/639/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr ([1]), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidung 90/14/EWG der Kommission ([2]) enthält die Liste der Drittländer, aus denen Rindersperma eingeführt werden darf.

(2) Die Entscheidung 91/277/EWG der Kommission ([3]) enthält Gesundheitsschutzmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhr von gefrorenem Rindersamen aus Israel.

(3) Die Entscheidung 94/577/EG der Kommission ([4]) enthält die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rindersperma aus Drittländern.

(4) Aufgrund der Änderung der Richtlinie 88/407/EWG durch die Richtlinie 2003/43/EG des Rates ([5]) ist die Änderung von Kommissionsentscheidungen in Bezug auf die Einfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft erforderlich.

(5) Die Listen der der Besamungsstationen und Spermadepots in Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sperma zulassen, werden nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 88/407/EWG festgelegt und aktualisiert. Der Artikel sieht außerdem vor, dass der Öffentlichkeit aktualisierte Fassungen aller Listen zugänglich gemacht werden. Diese Listen sind verfügbar unter der Websitehttp://europa.eu.int/comm/food/index_en.htm.

(6) Die Richtlinie 2003/43/EG zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG sieht vor, dass Rindersperma ab dem 1. Januar 2005 nach den neuen Bestimmungen der Richtlinie 2003/43/EG entnommen, aufbereitet und gelagert werden muss, um eingeführt werden zu können.

(7) Es ist jedoch angezeigt, die Einfuhr von Beständen an Rindersperma, das vor der Änderung durch die Richtlinie 2003/43/EG eingelagert wurde, weiterhin gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG zuzulassen.

(8) Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2003/43/EG sieht daher Folgendes vor:

([1]) ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/101/EG der Kommission (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 15).

([2]) ABl. L 8 vom 11.1.1990, S. 71. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/52/EG der Kommission (ABl. L 10 vom 16.1.2004, S. 67).

([3]) ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 60.

([4]) ABl. L 221 vom 26.8.1994, S. 26. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/52/EG der Kommission (ABl. L 10 vom 16.1.2004, S. 67).

([5]) ABl. L 143 vom 11.6.2003, S. 23.

▼B

— Bis zum 31. Dezember 2004 lassen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sperma zu, das bis zu diesem Zeitpunkt entnommen, aufbereitet und gelagert wurde und dem eine Bescheinigung gemäß dem Muster vor den mit der Richtlinie 2003/43/EG eingeführten Änderungen beigefügt ist.

— Danach lassen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindersperma, das den bisher geltenden Bestimmungen entspricht, nur zu, wenn es vor dem 31. Dezember 2004 entnommen, aufbereitet und gelagert wurde.

(9) Es ist daher notwendig, eine Musterbescheinigung zur Verwendung nach dem 1. Januar 2005 für die Einfuhr von Rindersperma festzulegen, das vor dem 31. Dezember 2004 entnommen, aufbereitet und gelagert wurde.

(10) Es ist sinnvoll, alle Informationen in Bezug auf die Einfuhr von Rindersperma (Liste der zugelassenen Drittländer, Veterinäranforderungen bei der Einfuhr und Liste der in diesen Drittländern zugelassenen Besamungsstationen) in einem Rechtsakt zusammenzufassen und die Entscheidungen 90/14/EWG, 91/277/EWG und 94/577/EG entsprechend aufzuheben.

(11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr aus Drittländern gemäß Anhang I von Rindersperma zu, das den Bedingungen gemäß der Musterbescheinigung in Anhang II Teil 1 entspricht und von einer solchen, ordnungsgemäß ausgefüllten Bescheinigung begleitet wird.

(2) Ab dem 1. Januar 2005 lassen die Mitgliedstaaten jedoch die Einfuhr aus Drittländern gemäß Anhang I von Rindersperma zu, das vor dem 31. Dezember 2004 entnommen, aufbereitet und gelagert wurde und den Bedingungen der Musterbescheinigung in Anhang II Teil 2 entspricht sowie von einer solchen, ordnungsgemäß ausgefüllten Bescheinigung begleitet wird.

(3) Das Sperma gemäß Absatz 1 muss nach dem Datum der Zulassung der Besamungsstation durch die zuständige Behörde des betreffenden Drittlands entnommen worden sein.

▼M1

(4) Die Bedingung gemäß Absatz 1, wonach die Musterbescheinigung in Anhang II Teil 1 zu verwenden ist, gilt unbeschadet der nach einer Gleichwertigkeitsanerkennung in einschlägigen Abkommen der Gemeinschaft mit Drittländern festgelegten besonderen Bescheinigungsanforderungen und Musterbescheinigungen.

▼B

Artikel 2

Die Entscheidungen 90/14/EWG, 91/277/EWG und 94/577/EG werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab 18. September 2004.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B

ANHANG I

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindersperma zulassen

ISO-Code	Land
AU	Australien
CA	Kanada
CH	Schweiz
NZ	Neuseeland
RO	Rumänien
US	Vereinigte Staaten von Amerika

▼B

ANHANG II

Muster der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr

TEIL 1

Die folgende Musterbescheinigung gilt für die Einfuhr von Sperma, das gemäß der Richtlinie 88/407/EWG, geändert durch die Richtlinie 2003/43/EG, entnommen wurde.

VETERINÄRBESCHEINIGUNG **Rindersperma für die Einfuhr, entnommen gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates, geändert durch die Richtlinie 2003/43/EG**	
1. Herkunftsland und zuständige Behörde	2. Bescheinigung Nr.
A. **URSPRUNG DES SPERMAS**	
3. Zulassungsnummer der Herkunftseinrichtung der Sendung (Besamungsstation/Samendepot [1])	
4. Name und Anschrift der Herkunftseinrichtung: Besamungsstation/ Samendepot [1]	5. Name und Anschrift des Versenders
6. Verladeland und -ort	7. Transportmittel
B. **BESTIMMUNG DES SPERMAS**	
8. Bestimmungsmitgliedstaat	9. Name und Anschrift des Empfängers

C. **ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG DES SPERMAS**		
10.1 Kennzeichnung der Dosen [2]	10.2 Anzahl Dosen	10.3 Zulassungsnummer der Ursprungsbesamungsstation

▼B

D. **ANGABEN ZUM GESUNDHEITSSTATUS**	
11. Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:	
11.1 ..... (Name des Ausfuhrlandes) (3) war während der 12 Monate unmittelbar vor der Spermaentnahme für die Ausfuhr und bis zum Datum der Versendung frei von Rinderpest und Maul- und Klauenseuche, und während desselben Zeitraums ist nicht gegen diese Tierseuchen geimpft worden.	
11.2 Das Sperma wurde vor der Ausfuhr in einer Besamungsstation entnommen oder gelagert, die	
11.2.1 unter den Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel I der Richtlinie 88/407/EWG zugelassen wurde;	
11.2.2 unter den Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht wurde.	
11.3 Die Besamungsstation, in der das Sperma entnommen wurde, war während der 30 Tage vor der Entnahme und bis 30 Tage nach der Entnahme (im Fall von frischem Sperma bis zum Tag des Versands) frei von Tollwut, Tuberkulose, Brucellose, Anthrax und Lungenseuche der Rinder.	
11.4 Die Rinder der Besamungsstationen	
11.4.1 stammen aus Herden und/oder wurden von Muttertieren geboren, die die Bedingungen von Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b) und c) der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;	
11.4.2 wurden in den 28 Tagen vor der Isolierungsquarantäne den Tests gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d) der Richtlinie 88/407/EWG unterzogen;	
11.4.3 haben die Isolierungsquarantäne durchlaufen und wurden den Tests gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe e) der Richtlinie 88/407/EWG unterzogen;	
11.4.4 wurden mindestens einmal pro Jahr mit Negativbefund den Routinetests gemäß Anhang B Kapitel II der Richtlinie 88/407/EWG unterzogen.	
11.5 Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde von Spenderbullen gewonnen, die	
11.5.1 die Bedingungen gemäß Anhang C der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;	
11.5.2 unmittelbar vor der Entnahme des Spermas für die Ausfuhr 6 Monate im Ausfuhrland gehalten wurden (1); oder vor weniger als 6 Monaten aus ..... (3) in das Ausfuhrland verbracht wurden. Zum Zeitpunkt der Einfuhr erfüllten sie die Tiergesundheitsbedingungen für Spenderbullen, deren Sperma zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt ist (1).	
11.5.3 gehalten werden in — entweder Ländern oder Gebieten, die frei vom Blauzungenkrankheitsvirus sind und die Bedingungen gemäß Artikel 2.1.9.9 Absatz 1 des Tiergesundheitscodex erfüllen (1), — oder in Gebieten, die saisonweise frei vom Blauzungenkrankheitsvirus sind und die Bedingungen gemäß Artikel 2.1.9.10 Absatz 1 des Tiergesundheitscodex erfüllen (1), — oder in Ländern oder Gebieten, die mit dem Blauzungenkrankheitsvirus infiziert sind und die Bedingungen gemäß Artikel 2.1.9.11 Absatz 1 des Tiergesundheitskodex erfüllen (1).	****
11.5.4 im Abstand von nicht mehr als 12 Monaten vor und nach der Entnahme in einem zugelassenen Labor mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen wurden (der Test nach der Entnahme muss anhand einer Blutprobe durchgeführt werden, die spätestens 21 Tage nach der Entnahme des Spermas für die Ausfuhr gezogen wurde): einem Agar-Gel-Immuno-Diffusionstest (4) und einem Virus-Neutralisationstest auf alle Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD), die im Ausfuhrland vorkommen. Dabei handelt es sich um die folgenden:	***

▼B

11.5.5 in einem zugelassenen Labor mit Negativbefund vor der Einfuhr und danach alle 6 Monate einem Agar-Gel-Immuno-Diffusionstest (4) und einem Virus-Neutralisationstest auf alle Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) unterzogen wurden, die im Ausfuhrland vorkommen. Dabei handelt es sich um die folgenden:	**
11.5.6 im Abstand von nicht mehr als 12 Monaten vor und nach der Entnahme in einem zugelassenen Labor mit Negativbefund (der Test nach der Entnahme muss anhand einer Blutprobe durchgeführt werden, die spätestens 21 Tage nach der Entnahme des Spermas für die Ausfuhr gezogen wurde) einem Serumneutralisationstest auf das Akabane-Virus unterzogen wurden.	*
11.6 Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde entnommen nach dem Datum der Zulassung der Besamungsstation durch die zuständigen nationalen Behörden des Ausfuhrlands.	
11.7 Das Sperma wurde unter Bedingungen aufbereitet, gelagert und transportiert, die die Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen.	

E. **GÜLTIGKEIT**		
12. Datum und Ort	13. Name und Qualifikation des amtlichen Tierarztes	14. Unterschrift und Siegel des amtlichen Tierarztes
Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.		

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Entspricht der Identifizierung der Spendertiere und dem Entnahmedatum.

(3) Länder gemäß Anhang I der Entscheidung 2004/639/EG.

(4) Standards für EHD-Virusdiagnosetests sind im Kapitel Blauzungenkrankheit des Tiergesundheitscodex beschrieben.

**** Nur von Australien, Kanada und den USA zu verwenden.

*** Nur von Australien und den USA zu verwenden.

** Nur von Kanada zu verwenden.

* Nur von Australien zu verwenden

▼B

TEIL 2

Die folgende Musterbescheinigung gilt ab dem 1. Januar 2005 für die Einfuhr von Lagerbeständen von Sperma, das vor dem 31. Dezember 2004 gemäß den bisher geltenden Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert und nach diesem Datum gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2003/43/EG eingeführt wird.

VETERINÄRBESCHEINIGUNG **Rindersperma, das vor dem 31. Dezember 2004 entnommen, aufbereitet und gelagert wurde und zur Einfuhr ab dem 1. Januar 2005 gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2003/43/EG bestimmt ist**	
1. Herkunftsland und zuständige Behörde	2. Bescheinigung Nr.
A. **URSPRUNG DES SPERMAS**	
3. Zulassungsnummer der Herkunftseinrichtung der Sendung (Besamungsstation/Samendepot [1])	
4. Name und Anschrift der Herkunftseinrichtung: Besamungsstation/ Samendepot [1]	5. Name und Anschrift des Versenders
6. Verladeland und -ort	7. Transportmittel
B. **BESTIMMUNG DES SPERMAS**	
8. Bestimmungsmitgliedstaat	9. Name und Anschrift des Empfängers

C. **ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG DES SPERMAS**			
10.1 Kennzeichnung der Dosen [2]	10.2 Datum der Entnahme [3]	10.3 Anzahl Dosen	10.4 Zulassungsnummer der Ursprungsbesamungsstation

▼B

D. **ANGABEN ZUM GESUNDHEITSSTATUS**
11. Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes: 11.1 ..... (Name des Ausfuhrlandes) war während der 12 Monate unmittelbar vor der Spermaentnahme für die Ausfuhr und bis zum Datum der Versendung frei von Rinderpest und Maul- und Klauenseuche, und während desselben Zeitraums ist nicht gegen diese Tierseuchen geimpft worden.
11.2 Das Sperma wurde vor dem 31. Dezember 2004 in einer Besamungsstation entnommen, die 11.2.1 unter den Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel I der Richtlinie 88/407/EWG zugelassen wurde; 11.2.2 unter den Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht wurde.
11.3 Die Besamungsstation, in der das Sperma entnommen wurde, war während der 30 Tagen vor der Entnahme und bis 30 Tage nach der Entnahme (im Fall von frischem Sperma bis zum Tag des Versands) frei von Tollwut, Tuberkulose, Brucellose, Anthrax und Lungenseuche der Rinder.
11.4 Zum Zeitpunkt der Entnahme des Spermas galt für alle Rinder der Besamungsstation Folgendes: 11.4.1 Sie stammen aus Herden und/oder wurden von Muttertieren geboren, die die Bedingungen von Anhang B Kapitel I Buchstaben b) und c) der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen. 11.4.2 Sie wurden in den 30 Tagen vor der Isolierungsquarantäne mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen: — den Tests gemäß Anhang B Kapitel I Buchstabe d) Ziffern i), ii) und iii) der Richtlinie 88/407/EWG und — einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis und — einem Virusisolationstest (Fluoreszenz-Antikörpertest oder Immuniperoxidase-Test) auf virale Rinderdiarrhoe, der, falls ein Tier jünger als 6 Monate war, bis zum Erreichen dieses Alters verschoben wurde. 11.4.3 Sie haben die Isolierungsquarantäne von 30 Tagen durchlaufen und wurden mit dem erforderlichen Negativbefund folgenden Gesundheitstests unterzogen: — einem serologischen Test auf Brucellose gemäß dem Verfahren in Anhang C der Richtlinie 64/432/EWG; — entweder einem Fluoreszenz-Antikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer künstlichen Vaginal- oder Präputialspülprobe auf Infektion mit Campylobacter fetus; im Fall von weiblichen Rindern kann ein Vaginalschleim-Agglutinationstest durchgeführt werden; — einer mikroskopischen und kulturellen Untersuchung einer künstlichen Vaginal- oder Präputialspülprobe auf Trichomonas fetus; im Fall von weiblichen Rindern kann ein Vaginalschleim-Agglutinationstest durchgeführt werden. 11.4.4 Sie wurden mindestens einmal pro Jahr mit Negativbefund den Routinetests gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a), b) und c) der Richtlinie 88/407/EWG unterzogen.
11.5 Zum Zeitpunkt der Entnahme des Spermas 11.5.1 wurden alle weiblichen Tiere der Station mindestens einmal pro Jahr mit Negativbefund einem Vaginalschleim-Agglutinationstest auf Campylobacter fetus unterzogen; 11.5.2 wurden alle Bullen für die Spermaproduktion mit Negativbefund entweder einem Fluoreszenz-Antikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer künstlichen Vaginal- oder Präputialspülprobe innerhalb von 12 Monaten vor der Entnahme unterzogen.

▼B

11.6 Das für die Ausfuhr bestimmte Sperma stammt von Spenderbullen, die	
11.6.1 die Bedingungen gemäß Anhang C der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;	
11.6.2 unmittelbar vor der Entnahme des Spermas für die Ausfuhr 6 Monate im Ausfuhrland gehalten wurden (1); oder vor weniger als 6 Monaten aus ..... (4) in das Ausfuhrland verbracht wurden. Zum Zeitpunkt der Einfuhr erfüllten sie die Tiergesundheitsbedingungen für Spenderbullen, deren Sperma zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt ist (1).	
11.6.3 sich in einer Besamungsstation befinden, in der i) alle Rinder mindestens einmal pro Jahr mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis unterzogen wurden (1), oder ii) Rinder, die nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft sind, mindestens einmal pro Jahr mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis unterzogen wurden. Bullen, die in der Besamungsstation eine Erstimpfung gegen infektiöse bovine Rhinotracheitis erhalten haben, nachdem sie bei einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis einen Negativbefund gezeigt haben, und seit der ersten Impfung regelmäßig im Abstand von höchstens 6 Monaten nachgeimpft wurden, werden nicht auf infektiöse bovine Rhinotracheitis getestet (1);	
11.6.4 gehalten werden in: — entweder Ländern oder Gebieten, die frei vom Blauzungenkrankheitsvirus sind und die Bedingungen gemäß Artikel 2.1.9.9 Absatz 1 des Tiergesundheitscodex erfüllen (1), — oder in Gebieten, die saisonweise frei vom Blauzungenkrankheitsvirus sind und die Bedingungen gemäß Artikel 2.1.9.10 Absatz 1 des Tiergesundheitscodex erfüllen (1), — oder in Ländern oder Gebieten, die mit dem Blauzungenkrankheitsvirus infiziert sind und die Bedingungen gemäß Artikel 2.1.9.11 Absatz 1 des Tiergesundheitskodex erfüllen (1).	****
11.6.5 im Abstand von nicht mehr als 12 Monaten vor und nach der Entnahme in einem zugelassenen Labor mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen wurden (der Test nach der Entnahme muss anhand einer Blutprobe durchgeführt werden, die spätestens 21 Tage nach der Entnahme des Spermas für die Ausfuhr gezogen wurde): einem Agrar-Gel-Immuno-Diffusionstest (4) und einem Virus-Neutralisationstest auf alle Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD), die im Ausfuhrland vorkommen. Dabei handelt es sich um die folgenden:	***
11.6.6 in einem zugelassenen Labor mit Negativbefund vor der Einfuhr und danach alle 6 Monate einem Agrar-Gel-Immuno-Diffusionstest (4) und einem Virus-Neutralisationstest auf alle Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) unterzogen wurden, die im Ausfuhrland vorkommen. Dabei handelt es sich um die folgenden:	**
11.6.7 im Abstand von nicht mehr als 12 Monaten vor und nach der Entnahme in einem zugelassenen Labor mit Negativbefund (der Test nach der Entnahme muss anhand einer Blutprobe durchgeführt werden, die spätestens 21 Tage nach der Entnahme des Spermas für die Ausfuhr gezogen wurde) einem Serumneutralisationstest auf das Akabane-Virus unterzogen wurden.	*
11.7 Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde entnommen nach dem Datum der Zulassung der Besamungsstation durch die zuständigen nationalen Behörden des Ausfuhrlands.	
11.8 Das Sperma wurde unter Bedingungen aufbereitet, gelagert und transportiert, die die Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG vor den mit der Richtlinie 2003/43/EG eingeführten Änderungen erfüllen.	

▼B

E. **GÜLTIGKEIT**		
12. Ort und Datum	13. Name und Qualifikation des amtlichen Tierarztes	14. Unterschrift und Siegel des amtlichen Tierarztes
Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.		

(1) Nichtzutreffendes streichen.
(2) Entspricht der Identifizierung der Spendertiere und dem Entnahmedatum.
(3) Das Entnahmedatum muss vor dem 31. Dezember 2004 liegen.
(4) Länder gemäß Anhang I der Entscheidung 2004/639/EG.
(6) Standards für EHD-Virusdiagnosetests sind im Kapitel Blauzungenkrankheit des Tiergesundheitscodex beschrieben.
**** Nur von Australien, Kanada und den USA zu verwenden.
*** Nur von Australien und den USA zu verwenden.
** Nur von Kanada zu verwenden.
* Nur von Australien zu verwenden.